

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 23.09.2019**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 19. September 2016, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.10.2016, wird wie folgt geändert:

#### 1. Änderung § 10 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“

a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Absätze 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

*„(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:*

- 1. die ständigen Vertreter des hauptamtlichen Wehrleiters,*
- 2. die VG-Gerätewarte (Material, Atemschutz, Funk),*
- 3. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,*
- 4. die örtlichen Gerätewarte,*
- 5. die Jugendfeuerwehrwarte,*
- 6. die Kreisausbilder,*
- 7. der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ),*
- 8. die Lehrgangsteilnehmer bei Aus- und Fortbildungen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS), sofern kein Verdienstausschluss an einen privaten Arbeitgeber gezahlt wird.*

*(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, bei Aus- und Fortbildung an der LFKS je Lehrgangstag sowie bei Kreisausbildern je Ausbildungsstunde gewährt.*

*(4) <sup>1</sup>Die monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:*

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <i>o stellvertretende VG Wehrleiter</i>  | <i>200,00 €</i> |
| <i>o VG Gerätewart / VG Atemschutzgerätewart</i>   | <i>120,00 €</i> |
| <i>o Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)</i>   | <i>100,00 €</i> |
| <i>o VG Funkgerätewart</i>   | <i>120,00 €</i> |
| <i>o Wehrführer Stützpunktfeuerwehren Alken, Koborn-Gondorf, Winnigen, Rhens, Spay, Waldesch</i> | <i>120,00 €</i> |
| <i>o Wehrführer sonstige Feuerwehreinheiten</i>  | <i>80,00 €</i>  |
| <i>o stellvertretende Wehrführer</i>   | <i>50,00 €</i>  |
| <i>o Gerätewart Alken, Koborn-Gondorf, Rhens, Spay Waldesch, Winnigen,</i>                       | <i>80,00 €</i>  |

- *Gerätewarte sonstiger FW-Einheiten* 60,00 €
  - *Jugendfeuerwehrwarte (§ 11 Absatz 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung)* 34,27 €
  - <sup>2</sup>*Die Aufwandsentschädigung beträgt je Lehrgangstag für:*
    - *Lehrgangsteilnehmer bei Aus- und Fortbildungen an der LFKS, sofern kein Verdienstausfall an einen privaten Arbeitgeber gezahlt wird* 60,00 €
  - <sup>3</sup>*Die Aufwandsentschädigung beträgt je Ausbildungsstunde für:*
    - *Kreisausbilder (§ 11 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung)* 14,06 €
- <sup>4</sup>*Wird die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder je Ausbildungsstunde gemäß § 11 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung gemäß Satz 3 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. <sup>5</sup>Wird die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte gemäß § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die entsprechende Aufwandsentschädigung aus Satz 1 gleichermaßen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an.*

*(5) <sup>1</sup>Nehmen die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter die Aufgaben des hauptamtlichen Wehrleiters voll wahr, so erhalten sie unter Anrechnung ihrer Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für diese Zeit der Vertretung gemäß § 10 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages des ehrenamtlichen Wehrleiters in Verbandsgemeinden, bestehend aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit. <sup>2</sup>Diese Aufwandsentschädigung wird im Sinne des § 10 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung berechnet.*

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Koborn-Gondorf, den 23.09.2019

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

  
Bruno Seibeld  
Bürgermeister

